

professionellen Schädlingsbekämpfern, Arbeitern und Personal in der Pharmazieherstellung oder anderen professionellen Anwendern sind nicht dokumentiert.

B: Evaluation der Expositionsbedingungen:

Die Exposition von Frau W. gegenüber den genannten Substanzen ist allenfalls indirekt im Rahmen des gesamten Kaufhauses und des Arbeitsplatzes am Schokoladentresen gewesen. Hinweise für eine Akutintoxikation sind an keiner Stelle dokumentiert. Sicher ist nach dem vorliegenden Aktenmaterial, daß bei Frau W. eine Allergie auf verschiedene Allergene wie z.B. Baumpollen und Kräuterpollen vorliegt. Bei einer Untersuchung wegen eines Periorbitalekzems 1993 lagen positive Reaktionen auf Pollen der Haselnuß und Schwarzerle vor. Über einen Kontakt mit Pyrethrum wurde zu diesem Zeitpunkt von der Patientin nicht gesprochen (Bl. 106).

Eine positive Reaktion gegen Baum- und Kräuterpollen ergab auch eine allergologische Untersuchung 1995 (Bl. 163). Eine Epicutantestung mit Pyrethrum dagegen zeigte 1995 keine allergische Reaktion (Bl. 292).

Die dem Aktenmaterial zu entnehmenden möglichen Expositionszeiten sind kurz: Frau W. hat ihre Tätigkeit in der Pralinenabteilung im Kaufhof im Februar 1993 aufgenommen, im März/April 1993 erstmals über Beschwerden geklagt und ist im Jahr 1994 insgesamt ca. einen Monat tätig gewesen.

Unter Ausschluß allergischer Reaktionen sind damit die Expositionsbedingungen für eine Intoxikation sowohl nach der Art der Exposition, der Konfrontation mit den Schadstoffen wie nach dem zeitlichen Verlauf vollkommen ausgeschlossen. Eine chronische Erkrankung durch Pyrethrum und/oder Pyrethroide liegt nicht vor.